

Aktenzeichen: 6 ABN 30/83

Bundesarbeitsgericht 6. Senat Beschluß vom 30. Dezember 1983  
- 6 ABN 30/83 -

I. Arbeitsgericht Beschluß vom 17. März 1983  
Elmshorn - 3b BV 3/83 -

II. Landesarbeitsgericht Beschluß vom 7. September 1983  
Schleswig-Holstein - 4 Ta BV 20/83 -

---

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

---

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Nichtzulassungsbeschwerde Divergenz

Gesetz:

ArbGG § 92 a

Leitsätze:

K e i n e

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 ABN 30/83

4 Ta BV 20/83 Schleswig-Holstein

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts am 30. Dezember 1983 beschlossen:

Die Beschwerde der Antragsgegner gegen die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde im Beschluß des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 7. September 1983 - 4 Ta BV 20/83 - wird als unzulässig verworfen.

#### G r ü n d e :

1. Die Antragsteller haben beantragt festzustellen, daß bei ihnen sowie dem weiteren Beteiligten zu 1) kein Gesamtbetriebsrat zu bilden ist. Das Arbeitsgericht hat ihrem Antrag entsprochen. Das Landesarbeitsgericht hat die Beschwerde der Antragsgegner mangels Rechtsschutzinteresses zurückgewiesen. Es hat die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen. Hiergegen richtet sich die Nichtzulassungsbeschwerde der Antragsgegner.
2. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Beschwerdeführer haben sie nicht ordnungsgemäß begründet (§§ 92 a,

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

weitere Beteiligte:

1. Firma Nordoffset Color GmbH & Co. KG, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin Firma Nordoffset Color GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführer M. Krager, G. Reimann, Walter Sonntag und Dieter Theeg, Waldhofstraße 3, 2081 Ellerbek,
2. Betriebsrat der Firma Nordoffset Color GmbH & Co. KG, vertreten durch dessen Vorsitzenden Jörg Kaltenthaler, Waldhofstraße 3, 2081 Ellerbek,
3. IG Druck und Papier, Bezirk Hamburg, Besenbinderhof 57, 2000 Hamburg 1,

Verfahrensbevollmächtigter II. Instanz der weiteren Beteiligten zu 2) und 3): Bezirkssekretär Rolf Schumacher, IG Druck und Papier, Bezirk Hamburg, Besenbinderhof 57, 2000 Hamburg 1,

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts am 30. Dezember 1983 beschlossen:

Die Beschwerde der Antragsgegner gegen die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde im Beschluß des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 7. September 1983 - 4 Ta BV 20/83 - wird als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

1. Die Antragsteller haben beantragt festzustellen, daß bei ihnen sowie dem weiteren Beteiligten zu 1) kein Gesamtbetriebsrat zu bilden ist. Das Arbeitsgericht hat ihrem Antrag entsprochen. Das Landesarbeitsgericht hat die Beschwerde der Antragsgegner mangels Rechtsschutzinteresses zurückgewiesen. Es hat die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen. Hiergegen richtet sich die Nichtzulassungsbeschwerde der Antragsgegner.
2. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Beschwerdeführer haben sie nicht ordnungsgemäß begründet (§§ 92 a,

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG 1979). Die Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz ist nur dann ordnungsgemäß begründet, wenn der Beschwerdeführer im einzelnen darlegt, welche divergierenden abstrakten Rechtssätze die anzufechtende wie die angezogene Entscheidung aufgestellt haben und daß jedenfalls die anzufechtende Entscheidung auf dem abweichenden Rechtssatz beruht (BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979; Beschluß vom 19. November 1979 - 5 AZN 15/79 - AP Nr. 2 zu § 72 a ArbGG 1979). Die Beschwerde rügt eine Divergenz zu dem im Beschluß des Bundesarbeitsgerichts vom 24. November 1981 (1 ABR 42/79 - AP Nr. 11 zu § 76 BetrVG 1972) aufgestellten Rechtssatz, wonach in jeder Lage des Verfahrens das Vorliegen eines Rechtsschutzinteresses im Hinblick auf ein Feststellungsbegehren zu prüfen sei. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer hat das Landesarbeitsgericht aber keinen hiervon divergierenden Rechtssatz aufgestellt. Das Landesarbeitsgericht hat nicht ausgeführt, ein Rechtsschutzbedürfnis entfalle bei Vorliegen prozessualer Mängel zur Einlegung eines Rechtsmittels stets dann, wenn materiell-rechtlich eine Klärungsbedürftigkeit nicht mehr bestehe, vielmehr hat es unter ausdrücklicher Berufung auf die angezogene Entscheidung die Beschwerde als unzulässig angesehen, weil für sie das für die Einlegung eines jeden Rechtsmittels erforderliche Rechtsschutzbedürfnis fehle. Im übrigen hat sich die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts mit prozessualen Mängeln der Rechtsmitteleinlegung überhaupt nicht befaßt. In der Sache zielt die Rüge der Beschwerde allein auf die fehlerhafte Rechtsanwendung des Landesarbeitsgerichts. Dies kann jedoch allenfalls eine zulässige Rechtsbeschwerde begründen nicht aber ihre Zulassung nach § 92 a ArbGG. Die Nichtzulassungsbeschwerde dient nicht der Korrektur der Rechtsanwendung im Einzelfall, sondern der Rechtseinheit.

3. Die Nichtzulassungsbeschwerde war daher vom Senat ohne Mitwirkung ehrenamtlicher Richter (§ 92 a Satz 2, § 72 Abs. 5 Satz 3 ArbGG) als unzulässig zu verwerfen.

Dr. Auffarth

Dr. Jobs

Dr. Leinemann



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

